



R I C H T L I N I E

**über die Einrichtung sowie die
Kommando- und Führungsstruktur der**

Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes

im Land Kärnten

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	2
2. Aufgabenstellung	2
3. Organisation der Waldbrandunterstützungselemente	2
4. Zusammensetzung der Waldbrandunterstützungselemente.....	3
5. Eingliederung in das Führungssystem	4
6. Inkrafttreten	4



1. Allgemeines

Diese Richtlinie im Sinne des § 19 Abs. 3 lit. a K-FWG regelt die Einrichtung sowie die Kommando- und Führungsstruktur der Waldbrandunterstützungselemente und des Flugdienstes des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (KLFV).

2. Aufgabenstellung

Der Zweck der Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes liegt darin, die örtlichen Feuerwehrkräfte bei der örtlichen und überörtlichen Schadensbewältigung im Rahmen von Vegetationsbrandeinsätzen (z. B. Waldbrandeinsatz) oder größeren Schadensereignissen mit spezieller Ausrüstung (z. B. flugfähige Gerätschaften) und/oder besonders geschultem Feuerwehrpersonal (z. B. Flughelfer des KLFV, Waldbrandexperten) zu unterstützen.

3. Organisation der Waldbrandunterstützungselemente

Die Waldbrandunterstützungselemente sowie der Flugdienst sind Einheiten des KLFV und unterstehen dem Landesfeuerwehrkommandanten. Die operative Leitung obliegt dem Beauftragten des KLFV für „Waldbrandbekämpfung und Flugdienst“.

Die Gerätschaften der Waldbrandunterstützungselemente und des Feuerwehrflugdienstes werden zur Sicherstellung einer geographisch gleichmäßigen Aufteilung im Land Kärnten bei hierfür definierten Feuerwehren für den Bereich „Ost“ (Bezirke Feldkirchen, Klagenfurt-Stadt, Klagenfurt-Land, Wolfsberg, Völkermarkt und St. Veit an der Glan) und den Bereich „West“ (Bezirke Hermagor, Spittal an der Drau, Villach-Land und Villach-Stadt) positioniert.

Diese Feuerwehren haben die Aufgabe, die Gerätschaften des jeweiligen Waldbrandunterstützungselementes und des Flugdienstes – je nach Anforderung – an den Einsatzort zu verbringen.



Mit der Alarmierung des Waldbrandunterstützungselementes erfolgt auch die Alarmierung der erforderlichen Flughelfer, wobei das Waldbrandunterstützungselement vom ranghöchsten, anwesenden Flughelfer (Kommandant des Waldbrandunterstützungselementes) oder einem, vom Beauftragten des KLFV für „Waldbrandbekämpfung und Flugdienst“ nominierten Flughelfer, geleitet wird und dieser die Schnittstelle zum Leiter der Einsatzarbeiten nach § 43 K-FWG (Einsatzleiter der Feuerwehr) wahrzunehmen hat.

Die Abläufe und Aufgabenstellungen der Flughelfer sind an das einschlägige Fachschriftenheft (Flugdienst Feuerwehr) i.d.g.F. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes angelehnt.

Die Alarmpläne sind in der Landesalarm- und Warnzentrale hinterlegt.

4. Zusammensetzung der Waldbrandunterstützungselemente

Das Waldbrandunterstützungselement ist eine taktische Einheit, welche aus Fahrzeugen, Mannschaft, Gerät und Mitteln besteht. Die Zusammensetzung sowie das Geräteinventar des Waldbrandunterstützungselementes wird vom KLFV definiert.

Darüber hinaus verfügt das Waldbrandunterstützungselement über spezielle Kommunikationseinrichtungen (Funkgeräte), welche die Kommunikation u. a. mit Luftfahrzeugen ermöglichen.

Eine Anpassung der im Waldbrandunterstützungselement integrierten Fahrzeuge, Geräte und Mittel sowie des erforderlichen Fachpersonals ist der jeweiligen Lagen entsprechend vorzunehmen, wobei die diesbezügliche Entscheidung vom Kommandanten des Waldbrandunterstützungselementes gemeinsam mit dem Einsatzleiter herbeizuführen ist.



5. Eingliederung in das Führungssystem

Der jeweilige Einsatz wird vom Leiter der Einsatzarbeiten nach dem § 43 K-FWG geleitet. Im Sinne des Führungssystems ist der Kommandant des Waldbrandunterstützungselementes dem Einsatzleiter untergeordnet.

Der Kommandant des Waldbrandunterstützungselementes hat in Abstimmung mit dem Einsatzleiter bei Bedarf einen „fliegerischen Einsatzleiter“ einzusetzen, welcher Koordinationsaufgaben zwischen Luftfahrzeugen, den eingesetzten Flughelfern und dem Einsatzstab – sofern eingerichtet – im Auftrage des Einsatzleiters wahrnimmt.

Waldbrandexperten gelten als Fachberater (Fachgruppe im Einsatzstab) des Einsatzleiters.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Kärntner Feuerwehr-Fachzeitschrift folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. November 2017

Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Ing. Rudolf ROBIN